

07.07.94

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich
des Baugewerbes

Punkt 10 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge gegen das Gesetz Einspruch gem. § 77 Abs. 3
GG einlegen.

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 24. Juni 1994
getroffene Entscheidung, dem Vorschlag des Vermittlungsaus-
schusses vom 23. Juni 1994 zum Entwurf eines Gesetzes zur Än-
derung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Bauwesens
nicht zu folgen, verkürzt nachhaltig die Ansprüche der Arbeit-
nehmer im Baubereich, indem bereits mit dem 31. Dez. 1995
letztmalig das Schlechtwettergeld als Leistung nach § 74 Abs.
3 Satz 3 AFG erbracht wird. Zugleich wird die Verschlechterung
bei der Regelung des Ausfalltages in § 84 Abs. 1 Nr. 2
entgegen dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses
beibehalten.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994

...

6601/194

- 2 -

Es ist zur Zeit überhaupt nicht absehbar, ob es den Tarifvertragsparteien im Bauwesen gelingt, eine tarifvertragliche Vereinbarung über ein ganzjährig gesichertes Einkommen als Ersatz für das Schlechtwettergeld zum 1. Jan. 1996 zu erzielen. Damit wird in Kauf genommen, daß es in der Schlechtwetterperiode 1995/96 zu höherer Arbeitslosigkeit kommt und die Arbeitnehmer in unverantwortlicher Weise finanziell schlechter gestellt werden.

Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses folgend, den bis zum 31. Dez. 1993 geltenden Rechtszustand wiederherzustellen.